

Amtsgericht München

Az.: 158 C 19403/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

- Klägerin -

2) [REDACTED]

- Klägerin -

3) [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz. [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 28.08.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerinnen 858,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.12.2011 sowie weitere 143,50 € Rechtsanwaltsgebühren und 8,00 € Auslagen zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

120830 455 4

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 858,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313b Abs. 1 ZPO)

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the judge.

Richter am Amtsgericht